

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Burgdorf (Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 12.05.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Burgdorf (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 11.10.2007 beschlossen:

**Artikel I**

**§ 2 Abs. 1 Nr. 11 wird gestrichen.**

**In § 2 Abs. 1 wird Satz 2 neu eingefügt:**

Zum Aufwand rechnen auch die vom Personal der Stadt für beitragsfähige Maßnahmen im Sinne von § 1 zu erbringenden Werk- bzw. Dienstleistungen (städtische Eigenleistungen), insbesondere soweit sie konkret bezifferte Kosten für Ausschreibung und Vergabe sowie für Bauplanung, Bauleitung und Bauaufsicht betreffen.

**In § 3 wird Abs. 3 neu eingefügt:**

- (3) Beziehen sich städtische Eigenleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 auf mehrere Teileinrichtungen, so ist der Aufwand verursachungsgerecht auf die mehreren Teileinrichtungen aufzuteilen. Ist das schwierig oder wirtschaftlich nicht vertretbar, kann die Aufteilung nach dem Verhältnis der beitragsfähigen Baukosten (§ 2 Abs. 1) der mehreren Teileinrichtungen erfolgen.

**§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 b) und c) erhalten folgende Fassung:**

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen bis 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 auf ganze Zahlen abgerundet und bei Bruchzahlen bis 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;

**§ 8 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:**

1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe,

**Anlage 2**

Sport- und Festplätze, Golfplätze, Freibäder (auch in kombinierter Form als Hallen-Freibad für den als Freibad genutzten Bereich), Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden **0,5**

**§ 8 Abs. 1 Nr. 2 b) erhält folgende Fassung:**

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Golfplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**

**§ 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Stadt aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen. Gemeindliche Eigenleistungen, die gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 in den Aufwand einfließen, sind berechenbar, wenn die jeweils fachlich zuständige Stelle der Stadt sie ermitteln kann.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Burgdorf, den 12.05.2011

**STADT BURGDORF**

Alfred Baxmann  
(Bürgermeister)